

Antworttabelle Konsultation: Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch
 - bis **Mittwoch, 30. Juni 2021**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Dank. Als EVP begrüssen wir den Versuch einer einheitlichen Verordnung und zusammengefassten Regelung aller in diesem Bereich agierenden Leistungserbringer. Allerdings scheint uns der Detaillierungsgrad etwas hoch in diesem heterogenen Umfeld und wir fragen uns, ob mit der Regulierungsdichte nicht etwas übers Ziel hinausgeschossen wurde. Grundsätzlich sollte der Kanton Rahmenbedingungen schaffen, um die Versorgungssicherheit zu gewähren und den Akteuren grösstmögliche unternehmerische Freiheit zu lassen.	
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4	Hier ist von Betriebs- und Investitionskosten die Rede. Wie schlagen sich diese in den Leistungsverträgen nieder? Wie werden diese Betriebs- und Investitionskosten berechnet?	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Betreffend Subsidiarität erinnern wir den Kanton an seine eigenen Worte "...es soll nicht per se alles abgeschöpft werden, da dies auch die Innovation hemmen kann."	
Artikel 5	Die Erträge aus den durch den Kanton finanzierten Tätigkeitsbereichen sollen gemäss Buchstaben a berücksichtigt werden, das ist richtig. Eine Organisation muss jedoch die Möglichkeit haben, weitere Tätigkeiten selbständig und selbstfinanziert zu realisieren. Dabei kann es einen thematischen Zusammenhang zwischen subventionierten und selbständigen Aktivitäten geben. Erträge aus anderen Tätigkeitsbereichen einer Organisation, auch wenn diese thematisch verknüpft sind, dürfen deshalb nicht zu einer Beitragsminderung der subventionierten Tätigkeiten führen.	Streichen: «b Ertragsüberschüsse aus anderen Tätigkeitsbereichen, die mit der Bereitstellung der Leistungsangebote nach Buchstabe a eng verknüpft sind»
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11	In Art. 11, Abs. 1 heisst es, dass die zuständige Stelle der GSI Leistungserbringern, deren Infrastruktur durch Infrastrukturpauschalen finanziert wird, Investitionsbeiträge gewähren kann. Es hat sich gezeigt, dass unter Leistungserbringern immer noch Unsicherheiten herrschen bezüglich wer Infrastrukturpauschalen erhält und wer nicht. Wir	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	wünschen uns hier eine rasche Klärung der diesbezüglichen Unsicherheiten.	
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15		
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26	Eine Leistungsvertragsperiode von vier Jahren begrüßen wir sehr!	
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 32	Es ist für uns verständlich und richtig, dass der Kanton Daten der Leistungserbringer einfordert. Allerdings sind wir nicht sicher, ob alle unter Art. 32, Abs. 2 geforderten Daten nötig sind für eine adäquate Steuerung und überhaupt lieferbar sind.	
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 52		
Artikel 53		
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61	In Art. 61, Abs. 1c heisst es, dass die Infrastruktur jederzeit in einem für die Erbringung des Angebots geeigneten Zustand sein müsse. Kann daraus ein Rechtsanspruch auf Infrastrukturpauschalen oder Investitionsbeiträge (nach Art.11) abgeleitet werden, damit man den Leistungsvertrag erfüllen kann?	
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82		
Artikel 83		
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Anhang 1		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Indirekte Änderungen		
Artikel 6a GesV		
Artikel 1 EV ELG		
Artikel 15 EV ELG		
Artikel 34 EV ELG		
Artikel 8h SHV		
Artikel 8h1 SHV		
Artikel 8h2 SHV		
Artikel 8l SHV		
Artikel 8o SHV		
Artikel 10a SHV		
Artikel 10b SHV		
Artikel 10c SHV		
Artikel 10d SHV		
Artikel 11c1 SHV		
Artikel 14 SHV		
Artikel 23d SHV		
Artikel 24 SHV		
Artikel 35 a - d SHV		
Artikel 31 a - i SHV		
Artikel 41 SHV		

